



**GEMEINDE DINHARD**

---

**ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG**

VOM ~~16. NOVEMBER 2017~~ 10. MAI 2022

INKRAFTSETZUNG AUF DIE AMTSDAUER ~~2018/2022~~ 2022/2026

---

## 1 Allgemeines

### Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 03. März 2013 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dinhard

## 2 Entschädigungen

### Art. 3. Behörden

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet. In diesen Pauschalentschädigungen sind sämtliche Vergütungen für die Behördenarbeit (Besprechungen, Sitzungen, Taggelder, Spesen, Zeitaufwand für Weiterbildung und Schulung etc.) enthalten. 10% der Entschädigung gelten als Spesenersatz (Auto, Telefon etc) und werden auf dem Lohnausweis entsprechend ausgewiesen.

### Art. 4. Pauschale Jahresbesoldung

Die pauschale Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission werden als Jahresbesoldungen wie folgt festgelegt:

Entschädigung		neu
Gemeinderat		
- Mitglied	Fr.	7'000.--
zusätzlich:		
- Präsidium inkl. bürgerliche Angelegenh.	Fr.	<del>12'000.--</del> 13'000.--
- Ressort Finanzen	Fr.	1'000.--
- Ressort Forst- und Landwirtschaft	Fr.	<del>1'500.--</del> 1'000.--
- Ressort Gesundheit	Fr.	1'500.--
- Ressort Hochbau und Planung	Fr.	4'000.--
- Ressort Kultur	Fr.	1'000.--
- Ressort Schule/Jugend	Fr.	0.--
- Ressort Sicherheit	Fr.	<del>500.--</del> 1'000.--
- Ressort Soziales	Fr.	<del>4'000.--</del> 3'000.--
- Ressort Tiefbau	Fr.	4'000.--
- Ressort Wasser	Fr.	1'000.--

Schulpflege		
- Mitglied	Fr.	5'000.--
zusätzlich:		
- Präsidium	Fr.	2'500.--
- Ressort Personelles	Fr.	2'500.--
- Ressort Finanzen / Sonderaufgaben	Fr.	2'500.--
- Ressort Immobilien	Fr.	500.--
- Ressort Sonderpädagogisches	Fr.	2'500.--
- Ressort Schulentwicklung	Fr.	500.--
- Tagesstrukturen	Fr.	2'500.--

Rechnungsprüfungskommission		
- Mitglied	Fr.	2'000.--
zusätzlich:		
- Präsidium	Fr.	1'800.--
- Aktuariat	Fr.	450.--

#### Art. 5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

#### Art. 6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 7 Wahlbüro

Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 8 Friedensrichter

Die Entschädigung für den Friedensrichter wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### Art. 9 Zusätzlich Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 10 Teuerungszulagen

~~Die Entschädigung gemäss Art. 4 dieser Verordnung wird laufend der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.~~

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3 - 7 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

### 3 Versicherungen

Art. 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

### 4 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf die Amtsperiode 2018 – 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 14. November 2013 aufgehoben.

8474 Dinhard, ~~05. September 2017~~ 15. November 2021

GEMEINDERAT DINHARD

Der Präsident: ~~Der Schreiber:~~ Die Schreiberin:

P. Matzinger ~~M. Schmid~~ S. Niederer

genehmigt von der Gemeindeversammlung am ~~16. November 2017~~ 10. Mai 2022